



**BAUMINISTERKONFERENZ**  
Fachkommission Bauaufsicht  
Herrn Ltd. Ministerialrat Stefan Kraus

- nur per E-Mail -

[FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de](mailto:FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de)

26. Mai 2023

## **Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung (MBO)**

Sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung der Synopse zu geplanten Änderungen der Musterbauordnung vom 21.04.2023 bedanken wir uns recht herzlich.

Zum Änderungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **§ 1 Abs. 2 Nr. 8:**

Die neu aufgenommene Regelung zum teilweisen Ausschluss von Windkraftanlagen aus dem Anwendungsbereich der MBO wird von uns mit größter Sorge betrachtet.

Mit der geplanten Vorgehensweise wird das funktionierende Verfahren der landesrechtlichen Bauordnung außer Kraft gesetzt. Einer solchen Abweichung müssen wir mit den vorherrschenden Erfahrungen aus technischer Sicht widersprechen, da andernfalls erhebliche Sicherheitsdefizite eintreten werden.

Die Tragstrukturen aktueller Windkraftanlagen werden in einer Mischbauweise aus Stahlbeton, Spannbeton und Stahlbau hergestellt und errichtet. Diese Tragstrukturen gehören zu den technisch anspruchsvollsten Bauwerken des Bauingenieurwesens, vergleichbar zum Brückenbau.

An der Notwendigkeit der Erstellung der bautechnischen Nachweise durch Tragwerksplaner und der Überprüfung durch Prüfengeiere nach dem Vier-Augen-Prinzip kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen „Wind-an-Land-Gesetztes“ der Bundesregierung und des damit einhergehenden deutlichen Zubaus von weiteren Windkraftanlagen in den kommenden Jahren.



Selbstverständlich sind uns die Regelungen der EU-Maschinenrichtlinie (MRL) bekannt. Allerdings kann und darf es nicht sein, dass das kleinste Element einer Windkraftanlage, nämlich die Gondel, die übrigen Bauelemente (Fundament, Turm) in so eklatanter Weise überlagert, dass damit bauaufsichtliche Sicherheitsvorschriften ausgehebelt werden und Sicherheitsdefizite entstehen, die den allgemeinen Anforderungen des § 3 Satz 1 MBO widersprechen.

Der Weg, der aktuell von der MRL und den geplanten Änderungen der MBO eingeschlagen wird, läuft eindeutig darauf hinaus, dass Windkraftanlagen von deren Herstellern zukünftig ganzheitlich nach der MRL (oder ihrer Nachfolge EU-Verordnung) in Verkehr gebracht und damit ganzheitlich dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren entzogen werden.

Die Entwicklung entspricht keinesfalls dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und kann weder im Interesse der Bauaufsichtsbehörden stehen noch kann sie mit dem Grundsatz des freien Warenhandels zum Schutz des EU-Binnenmarktes begründet werden, denn der Grundsatz des freien Warenhandels steht hier in Konkurrenz mit dem Grundsatz des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung.

Das Gleichsetzen von Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach der MRL mit einem geprüften Standsicherheitsnachweis nach anerkannten Regeln der Bautechnik ist fachlich schlicht und ergreifend nicht vertretbar.

Bei vollem Respekt gegenüber der fachspezifischen Kompetenz von Maschinenbau- und Elektroingenieuren dürfte es wohl unbestritten sein, dass deren Hauptkompetenz nicht in der Beurteilung der Standsicherheit von Türmen und Fundamenten liegt. Durch die geplanten Änderungen wird darüber hinaus die Zuständigkeit für die bautechnischen Nachweise zukünftig von der Bauaufsicht auf die Marktaufsicht übertragen, bei der bekanntermaßen noch weniger bautechnische Fachkompetenz vorhanden ist.

Als absolute Mindestlösung wäre in der vorliegenden Situation die Prüfung der durch die jeweiligen Hersteller erstellten Konformitätserklärungen durch Prüfengeure nach dem Vier-Augen-Prinzip erforderlich.

**Die in der Bundesvereinigung der Prüfengeure für Bautechnik (BVPI) zusammengeschlossenen Prüfengeurinnen und Prüfengeure sprechen sich allerdings eindeutig für eine Streichung des neu eingefügten § 1 Abs. 2 Nr. 8 MBO aus.**

Darüber hinaus fordert die BVPI die Offenlegung des - dem Vernehmen nach - erstellten Rechtsgutachtens zum Verhältnis der MRL zur MBO. Der intransparente Umgang mit diesem Gutachten und der damit offenbar verbundenen Änderungsvorschläge zur MBO wird ausdrücklich kritisiert.

Die Beurteilung einer geplanten Gesetzesänderung bzw. der MBO kann nur auf der Grundlage vollständiger Informationen erfolgen. Vorliegend muss bezweifelt werden, ob die aktuelle Anhörung überhaupt noch den üblichen Anforderungen einer Verbändeanhörung entspricht.

Vorsorglich kündigt die BVPI hiermit die Erstellung eines bautechnischen Gutachtens an, mit dem die Defizite einer Verlagerung der Erstellung und Prüfung von bautechnischen Nachweisen von



Tragwerksplanern und Prüferingenieuren auf die Hersteller von Windkraftanlagen verdeutlicht werden.

**Bis zur Ausarbeitung und Vorlage dieses Gutachtens beantragt die BVPI die Aussetzung der geplanten Neuaufnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 8 MBO.**

**§ 6 Abs. 1 Satz 3:**

Lediglich als Anmerkung:

Nach unserer Wahrnehmung bedeutet die neue Ausnahmeregelung eine Bevorzugung von Schleuderbetonmasten, denn Gittermasten mit 1,5 m Fußbreite werden sich kaum vernünftig herstellen lassen.

**§ 30 Abs. 5 Satz 3:**

Die Ergänzung in Absatz 5 ist unklar formuliert, wirft einige Fragen aus und sollte mindestens in der Begründung präzisiert werden.

Zunächst ist unklar, was genau mit „nachträglichem Dachausbau“ gemeint ist. Falls damit die Umwandlung von Aufenthaltsräumen in Wohnräume ohne weitere bauliche Maßnahmen, z.B. beim Einbau von Dachgauben, gemeint ist, sollte dies zumindest in der Begründung festgehalten werden.

Weiterhin ist nach unserer Einschätzung unklar, ob mit der Ergänzung im Satz 3 generell alle Situationen im Bestand legitimiert werden sollen, wenn Gebäude rechtmäßig errichtet worden sind, aber im Zuge des Schaffens von Wohnraum in die Gebäudeklasse 4 fallen.

Diese Situation ist in der Baupraxis der Regelfall.

Oder ist mit der zeitlichen Einschränkung "seit" gemeint, dass diese Ergänzung nur für rechtmäßig errichtete Gebäude gilt, die ab einem Zeitpunkt errichtet wurden, ab dem im Landesrecht verankert ist, dass "von der Bauherrschaft verlangt werden kann, eventuelle Ausbaumöglichkeiten in die Überlegungen einzubeziehen."

Uns ist allerdings keine Stelle in der MBO bekannt, an der dies bereits geregelt ist oder war.

Um der Baupraxis gerecht zu werden und um den Wohnungsausbau in Dachgeschossen in Gebäuden, die nach der Umnutzung in die Gebäudeklasse 4 fallen zu erleichtern, schlagen wir vor, den Satz 3 wie folgt zu ändern:

*„Satz 2 gilt für zulässigerweise bestehende Gebäude, die durch nachträglichen Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“*



**§ 48 Abs. 5:**

Der genaue Regelungsinhalt und das Verhältnis des Absatzes 5 zu den §§ 27, 28, 30, 31 und 32 MBO sind nach unserem Verständnis unklar.

Wenn z.B. ein bestehender Aufenthaltsraum ohne Brandwand vorhanden ist, muss dieser nicht ertüchtigt werden? Wenn der Dachraum kein Aufenthaltsraum war, muss eine Brandwand ertüchtigt werden?

**§ 61 Abs. 1 Nr. 5 a):**

Nach der neuen Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 5 a) wären Maste bis 15 m Höhe (vorher 10 m) auf Dächern verkehrsfrei. Auch wenn die Nachweise durch einen qualifizierten Tragwerksplaner aufgestellt werden müssen, wird diese Regelung kritisch gesehen.

Dabei steht nicht die Standsicherheit des Mastes im Vordergrund, sondern die standsichere Lasteinleitung und Lastweiterleitung in das Bestandsgebäude. Nach unserer Erfahrung besteht hier eine häufig übersehene bzw. nicht beachtete Schnittstelle zwischen dem Mastbauer und dem Tragwerksplaner des Gebäudes.

**§ 61 Abs. 1 Nr. 5 f):**

Bei ortsveränderlichen Antennenanlagen bis 10 m sehen wir eine Befreiung aufgrund bisheriger Erfahrungen mit mobilen Anlagen kritisch. Beispielsweise werden in einigen Regionen regelmäßig falsche bzw. zu geringe Windlasten zugrunde gelegt.

Wir bedanken uns abschließend nochmals für die Möglichkeit zur Einreichung der Stellungnahme zum Entwurf der überarbeiteten MBO und stehen selbstverständlich gerne zur Erläuterung unserer Anmerkungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Dettmer  
- Geschäftsführer -